

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

116. Sitzung

am Mittwoch, dem 15. September 2004,
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Maren Kruse (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende

i. V. von Peter Eichstädt

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Jutta Schümann (SPD)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Anhörung zur Einführung einer Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern durch Änderung der Landesbauordnung (Rauchmelderpflicht)**

hierzu: Umdrucke 15/4923, 15/4926

- Uwe Eisenschmidt, Peter Schütt, Jörg Taube, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V.
- Alexander Blazek, Haus & Grund Schleswig-Holstein - Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
- Stephan Lintzen, Hauke Möller, Provinzial Nord Versicherungsgruppe
- Oliver Hauner, Dr. Wang, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GdV)
- Minister Buß, Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 11:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Einführung einer Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern durch Änderung der Landesbauordnung (Rauchmelderpflicht)

hierzu: Umdrucke 15/4923, 15/4926

**Herr Eisenschmidt, Herr Schütt, Herr Taube,
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein**

hierzu: Umdruck 15/4923

Herr Eisenschmidt führt aus, der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein mit seinen 1 426 freiwilligen Feuerwehren und vier Berufsfeuerwehren sei der Meinung, dass Brandmelder in alle Privatwohnungen gehörten. Vor allem dort, wo kleine Kinder und ältere Menschen wohnten, sollten Brandmeldeanlagen installiert werden. Die Statistik zeige, dass gerade diese Menschen am schlimmsten betroffen seien.

Bei Bränden entstünden gefährliche Gase, die im Schlaf kaum jemand bemerke. Vor kurzem seien bei einem Brand in Neumünster zwei Menschen im Schlaf erstickt, und im Dezember 2003 seien in Brunsbüttel drei kleine Kinder von einem Brand im Schlaf überrascht worden.

Ob batterie- oder netzbetriebene Rauchmelder gefordert werden sollten, sei eine versicherungstechnische Frage. Der Landesfeuerwehrverband könne nur empfehlen, die Landesbauordnung so zu ändern, dass bei Brandentstehung die Betroffenen rechtzeitig aufmerksam gemacht würden. „Brandmelder retten Leben“ sei die Devise des Landesfeuerwehrverbandes.

Herr Taube teilt statistische Daten mit. Jährlich kämen in Deutschland 500 bis 600 Menschen, darunter viele Kinder, durch Brände ums Leben; 80 bis 90 % davon seien Rauchtote. Außerdem gebe es jährlich Tausende von Verletzten mit Rauchvergiftungen.

80 % aller Brände entstünden im Wohnbereich. 70 % der Brände, bei denen Personen zu Schaden oder zu Tode kämen, ereigneten sich nachts zwischen 23 und 7 Uhr. Im Schlaf seien der Geruchssinn und die Wahrnehmung so weit ausgeschaltet, dass der Rauch das große Problem darstelle.

In Deutschland hätten nur 7 % aller Haushalte einen Rauchmelder. In England oder in Schweden betrage der Ausstattungsgrad mit Rauchmeldern bis zu 75 %; dadurch habe dort die Zahl der Brandtoten oder Rauchtoten um 40 bis 50 % verringert werden können. Falls die Installation von Rauchmeldern in Wohnungen zur Pflicht gemacht würde, werde nach Meinung des Landesfeuerwehrverbandes nach einer gewissen Zeit ein Multiplikationseffekt eintreten, und bei einer relativ hohen flächendeckenden Verteilung von Rauchmeldern, die zwischen 70 und 75 % liegen könnte, werde es auch in Deutschland bis zu 50 % weniger Rauchtote geben.

Der Landesfeuerwehrverband begrüße, dass in Rheinland-Pfalz und im Saarland eine Rauchmelderpflicht in die Landesbauordnung aufgenommen worden sei, und fordere eine solche Verpflichtung auch für Schleswig-Holstein.

Herr Schütt legt zur Frage, ob batteriebetriebene oder über Netz betriebene Rauchmelder benutzt werden sollten, dar, laut DIN 14676 – Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – seien grundsätzlich beide Arten von Rauchmeldern zugelassen und anerkannt.

Was die Kontrolle angehe, sei darauf hinzuweisen, dass bei der Prüfung baurechtlicher Maßnahmen gerade im Wohnungsbau Vereinfachungen eingeführt worden seien. Die Erfüllung bestimmter Auflagen werde einmal geprüft und dann nie wieder. Ähnlich könnte man auch bei Rauchwarnmeldern verfahren. Es müsse keine ständige Kontrolle erfolgen, sondern die Bürger müssten im eigenen Interesse dafür sorgen, dass diese Geräte technisch funktionierten. Die Geräte seien so konstruiert, dass bei Ausfall der Stromversorgung immer eine Karenzzeit – bei batteriebetriebenen Geräten vier bis sechs Wochen – bleibe; davor erfolgten Warnmeldungen.

Noch vor einigen Jahren habe ein batteriebetriebener Rauchwarnmelder zwischen 50 und 80 DM gekostet; heute lägen die Kosten zwischen 5 und 8 €. In einer normalen Wohnung würden drei bis vier Geräte benötigt, sodass Kosten von etwa 15 bis 20 € entstünden. Ein netzbetriebenes Gerät kostete 50 bis 60 DM, sodass sich pro Wohnung Kosten von etwa 150 € ergäben. Diese Kosten seien im Vergleich zu den Kosten eines Neubaus „Peanuts“. Ein Menschenleben sollte mehr zählen.

Herr Taube meint, die vorgesehene Änderung der Landesbauordnung würde zwar wohl nur für Neubauten gelten, hätte aber auch eine entscheidende Signalwirkung für den Altbestand, weil dann zum Stand der Technik gehöre, Wohnungen mit Rauchmeldern auszurüsten, und

deshalb auch bei Wohnungen im Altbestand die Nachfrage nach Rauchmeldern steigen würde.

Die angesprochene DIN, die Alternativen bei der Stromversorgung zulasse, biete eine gute Möglichkeit, die dort festgeschriebenen Grundforderungen in die Landesbauordnung aufzunehmen.

Herr Schütt merkt noch an, dass bei Bränden die erste Aufgabe der Feuerwehr die Rettung von Menschenleben sei. Die Brandbekämpfung werde erst eingeleitet, wenn die Personenrettung abgeschlossen sei. Für die Einsatzkräfte stelle es eine große psychische Belastung dar, wenn noch Personen in dem brennenden Gebäude seien oder wenn gar nach der Brandbekämpfung Tote im Brandschutt gefunden würden.

**Herr Blazek, Haus & Grund Schleswig-Holstein – Verband
Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.**

Herr Blazek betont, sicherlich bestreite niemand, dass der Einbau von Rauch- oder Feuermeldern in Wohnungen sinnvoll sei. Allerdings appelliere der Verband Haus & Grund an die Freiwilligkeit der Haus- und Wohnungseigentümer und habe Bedenken dagegen, dass der Einbau zur Pflicht gemacht werde.

Es stelle sich die Frage, ob die Verpflichtung auch für den Bestand oder nur für den Neubau gelten solle. Zunächst werde der Einbau von Rauchmeldern wohl nur für den Neubau verpflichtend sein. Problematisch sei dies sicherlich nicht bei einem normalen Einfamilienhaus, weil der Einbau sehr viel mehr im Interesse des Einfamilienhauseigentümers liege als im Interesse desjenigen, der ein Mietshaus baue, um eine Erwerbsgrundlage zu haben. Die Kosten für den Einbau müssten in die Kalkulation der Baukosten einbezogen werden. Wenn Wohnungen mit Rauchmeldern nachgerüstet würden, sei die Frage noch offen, ob die Kosten den Mietern in Rechnung gestellt werden könnten, weil es sich um eine Modernisierungsmaßnahme handle.

Da die Brandmelder regelmäßig gewartet werden müssten, tauche die weitere Frage auf, ob die Wartung den Mietern im Mietvertrag zur Pflicht gemacht werden könne und ob die Mieter dieser Pflicht immer verantwortungsvoll nachkämen. Übertrage der Vermieter dem Hausmeister die Wartung, entstünden zusätzliche Kosten. Diese könnten zwar als Betriebskosten auf den Mieter abgewälzt werden, führten aber möglicherweise dazu, dass ein Mieter lieber eine Wohnung in einem Altbau nehme, wo die Hausmeisterkosten geringer, dann aber auch keine Brandmelder vorhanden seien.

Wenn die Brandmelder nicht regelmäßig gewartet würden, komme es zu Fehlalarmen, und deren Kosten dürften dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Hierfür seien die rechtlichen Grundlagen in den meisten Gemeinden Schleswig-Holsteins vorhanden, und dazu gebe es auch eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig. Wenn die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms mit einem Löschzug angerückt sei, werde sie sich den günstigeren Schuldner aussuchen und nicht an den Mieter herantreten, der den Fehlalarm ausgelöst habe, sondern an den Hauseigentümer, weil dieser in der Regel liquider sei als der Mieter.

Da viele im Zusammenhang mit dem Einbau von Brandmeldern auftauchende Fragen rechtlich noch nicht gelöst seien, spreche sich, stellt Herr Blazek zusammenfassend fest, sein Verband für einen freiwilligen Einbau und gegen eine Verpflichtung aus.

Herr Hauner, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GdV)

hierzu: Umdruck 15/4926

Herr Hauner erklärt, im Anschluss an die Ausführungen des Landesfeuerwehrverbandes könne er eine Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern, insbesondere in Neubauten, nur begrüßen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft führe seit Jahren zusammen mit den Feuerwehren eine Kampagne „Rauchmelder – Lebensretter“ durch.

In den Musterbedingungen zur Sachversicherung heiße es in § 24, dass der Versicherungsnehmer alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten habe. Würde nun per Gesetz der Einbau eines Rauchmelders zur Pflicht und der Versicherungsnehmer komme dieser Pflicht nicht nach, so wäre von einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers mit möglichen Folgen für die aus dem Versicherungsvertrag erwachsenden Leistungen auszugehen.

Der entscheidende Punkt sei allerdings, welchem Schutzzweck der Rauchmelder bei einer privaten Sachversicherung diene. Im Vordergrund der erwähnten Kampagne stehe eindeutig der Personenschutz und nicht der Sachwertschutz. Sofern durch den Einbau eines Rauchmelders Sachwerte zusätzlich geschützt würden oder ein geringerer Schaden entstehe, weil die Löschkräfte schneller alarmiert werden könnten, sei dies ein sekundärer Effekt. Aus dem Schutzgedanken heraus folge, dass der Verband seinen Mitgliedsunternehmen hier keine Empfehlung geben könne, sondern jedes Unternehmen selbst prüfen müsse, in welchem Verhältnis die Versicherungsbedingungen zu dem konkreten Schadensfall stünden und welche Konsequenzen daraus auch anhand der Rechtsprechung gezogen werden müssten. Der Verband könne, auch aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gründen, seinen Mitgliedsunternehmen nicht sagen, welche Folgen anzunehmen seien; denn die Musterbedingungen, die

vom Verband bekannt gegeben würden, seien unverbindlich und könnten von den einzelnen Unternehmen modifiziert werden.

Abschließend nimmt Herr Blazek noch zur Frage möglicher Auswirkungen auf die Prämienberechnung bei der Wohngebäudeversicherung Stellung. Da kein Kausalzusammenhang zwischen dem Einbau eines Rauchmelders und dem Schadenersatzfaktor bestehe, wenn man von dem Schutzzweck Personenschutz ausgehe, sehe der Verband auch keine Möglichkeit, die Beiträge in irgendeiner Form zu modifizieren. Dazu müsste primär ein Sachwertschutz gegeben sein. Auch breche der Brand unabhängig davon aus, ob ein Rauchmelder vorhanden sei oder nicht. Es gebe also keinen Kausalzusammenhang, der zu einem verminderten Schadenersatzfaktor führen könnte, denn der Brand wäre ohnehin ausgebrochen. Daher seien nach Meinung des Verbandes beim Einbau von Rauchmeldern keine Auswirkungen auf die Beiträge zu erwarten.

Herr Lintzen, Provinzial Nord Versicherungsgruppe

Herr Lintzen führt aus, eine Obliegenheitsverletzung trete dann ein, wenn ein Rauchmelder nicht eingebaut sei oder technisch nicht funktioniere. Die Leistungsfreiheit, die sich möglicherweise aus einer solchen Obliegenheitsverletzung ergebe, sei allerdings an gewisse Voraussetzungen gebunden: Der Kunde müsse fahrlässig gehandelt haben – dazu reiche schon leichte Fahrlässigkeit aus, die man in diesem Fall sicherlich unterstellen könne –, und der Versicherer müsse den Vertrag kündigen, um sich auf diese Leistungsfreiheit berufen zu können.

Neben diesen juristischen Grundvoraussetzungen müsse es aber einen kausalen Zusammenhang geben zwischen einer Verletzung der vertraglichen Obliegenheit und dem Eintritt des Versicherungsfalles. Ein Rauchmelder könne letztlich ein Feuer nicht verhindern, sondern höchstens den Umfang eines Schadens dadurch minimieren, dass die Menschen rechtzeitig geweckt würden, rechtzeitig das brennende Haus verlassen könnten und die Feuerwehr frühzeitig informiert werde. Der entstehende Sachsubstanzschaden sei Sache der Versicherer, aber der Personenschutz stehe auch für die Versicherer an oberster Stelle. Sie sagten ihren Kunden, sie sollten im Brandfall so schnell wie möglich ihr Haus oder ihre Wohnung verlassen und das Löschen der Feuerwehr überlassen. Die Sicherung des eigenen Lebens stehe hier an erster Stelle.

Aus diesem Grund unterstütze die Provinzial Nord Versicherungsgruppe die vom Landesfeuerwehrverband gestartete Initiative und habe seit 1999 bei den verschiedensten Veranstaltungen, beispielsweise beim Tag der Landespolizei oder auf der Verbrauchermesse NORLA,

sowie über ihren eigenen Außendienst fast 10 000 Rauchmelder an ihre Kunden verkauft. Sie werde diese Initiative in den nächsten Jahren noch deutlich forcieren.

Zum Thema Beiträge weist Herr Lintzen darauf hin, dass es, wie Herr Hauner bereits ausgeführt habe, keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Installation eines Rauchmelders und der Reduzierung von Schadensleistungen gebe. Da der Nichteinbau von Rauchmeldern letztlich nicht zu einer Versagung des Versicherungsschutzes führen würde, führe auch der Einbau von Rauchmeldern nicht zu einer Senkung der Beiträge für die Kunden.

Herr Schütt stellt unter Hinweis auf die Ausführungen von Herrn Blazek klar, dass terminologisch zwischen Rauchmeldern und Brandmeldeanlagen unterschieden werden müsse. Rauchmelder bezögen sich auf einen Raum oder eine Wohnung; Brandmeldeanlagen bezögen sich auf ein Objekt, seien nur in Einrichtungen wie Altenheimen oder speziellen Firmen vorgesehen und auf eine Alarmzentrale – Rettungsleitstelle oder Ähnliches – aufgeschaltet. Hier gehe es um Rauchwarnmelder und nicht um Brandmeldeanlagen.

Deshalb treffe es nicht zu, dass der Vermieter für die Kosten in Regress genommen werden könne, die dadurch entstünden, dass wegen eines durch einen Rauchmelder ausgelösten Fehlalarms die Feuerwehr anrücke. Der Bürger sei nach dem Brandschutzgesetz nicht für die Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr bei einem Brand heranzuziehen, selbst wenn dieser Einsatz aufgrund eines Fehlalarms erfolge. Kostenpflichtig seien nach dem Brandschutzgesetz nur Einsätze im Rahmen der technischen Hilfeleistung oder durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze.

Herr Blazek erwidert, diese Darstellung sei nicht richtig, wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig in einem Fall zeige, in dem der Verband Haus & Grund einen beklagten Hauseigentümer vertreten habe, dem die Kosten eines durch einen Rauchmelder ausgelösten Feuerwehreinsatzes auferlegt worden seien. Laut Gesetz könne der Fehlalarm von Brandmeldeanlagen eine Kostenpflicht auslösen – Haus & Grund sei ebenso wie Herr Schütt davon ausgegangen, dass Brandmeldeanlagen nur solche Anlagen seien, die zur Feuerwehr aufgeschaltet seien –, während der Fehlalarm von Rauchmeldern, um die er hier gehe, keine Kostenpflicht nach sich ziehe. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe jedoch entschieden, es spiele keine Rolle, ob der Rauchmelder oder – untechnisch ausgedrückt – der Feuermelder zur Feuerwehr aufgeschaltet sei oder nicht. Ausschlaggebend sei, dass durch den Rauchmelder ein Feuerwehreinsatz ausgelöst worden sei, und deshalb könnten die Kosten dem Hauseigentümer auferlegt werden.

Abg. Fröhlich richtet an die Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes die Frage, ob Rauchwarnmelder beispielsweise auch bei heftigem Zigarettenqualm in einer Wohnung anspringen würden.

Zweitens interessiere sie, wie die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Rauchmelders sichergestellt werden könne. Sie habe bisher angenommen, dass batteriebetriebene Geräte sich verbieten würden, weil man möglicherweise nicht merke, dass die Batterie leer sei. Sie habe jetzt gehört, dass diese Gefahr nicht bestehe, halte aber trotzdem eine Verankerung der Kontrolle für wichtig. Denn aus eigener Erfahrung wisse sie, dass auch die in regelmäßigen Abständen erforderlichen Überprüfungen von Feuerlöschern nicht immer vorgenommen würden.

Sie sei der Meinung, wenn die Feuerwehr weniger Zeit damit verbringen müsse, Menschen in Sicherheit zu bringen, und deshalb schneller mit den Löscharbeiten beginnen könne, dann werde dadurch der Schutz der Sachwerte deutlich verbessert. Deshalb frage sie die Versicherungswirtschaft, ob man nicht neben der Einführung der gesetzlichen Pflicht, Rauchmelder einzubauen, einen Anreiz schaffen könnte, indem man denen, die die Rauchmelder ordentlich warteten und darüber einen Nachweis führten, beispielsweise im Schadensfall eine höhere Entschädigung zahle.

Her Schütt erläutert, die Geräte würden mit einer 9-Volt-Blockbatterie betrieben. Wenn diese nach ein bis zwei Jahren ein bestimmtes Minimum erreiche, ertöne ein akustisches Signal, das auf das bevorstehende Ende der Batterie hinweise. Dieser Warnton schalte sich je nach Modell nach einiger Zeit ab und während einer Karenzzeit von vier bis sechs Wochen immer wieder ein.

Alle Geräte seien so konzipiert, dass man selber durch einen Knopfdruck die Funktionsfähigkeit überprüfen könne. Beim Feuerlöscher sei dies nicht möglich; dort gehe aus einer Plakette das Datum der letzten Überprüfung hervor, und diese Plakette habe zwei Jahre lang Gültigkeit.

Die Empfindlichkeit der Geräte hänge von der Bauweise ab. Das Gerät springe ab einem bestimmten Verqualmungsgrad an. Wenn in einem 10 qm großen Raum 15 Raucher qualmten, werde sich das Gerät sicherlich einschalten.

Die Rauchmelder sollten primär in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren angebracht werden. Im Schlaf sinke der Geschmacks- und Geruchssinn des Menschen auf ein Minimum. Damit bestehe die Gefahr, dass in Schlafräume eindringender Rauch nicht bemerkt werde. In

Fluren und Treppenhäusern breite sich der Rauch aus anderen Räumen aus und könne die Fluchtwege blockieren.

Für die Feuerwehr stehe nicht der Schutz des Eigentums, sondern die Personenrettung im Vordergrund. Die Rettung von Menschenleben und die Vermeidung von schweren Rauchgesundheitsschäden habe absolute Priorität.

Herr Taube macht darauf aufmerksam, dass durch Rauchmelder nicht generell die Brandbekämpfung früher eingeleitet und dadurch der Sachschaden begrenzt werde. Dies hänge unter anderem davon ab, ob die Bewohner bei der Brandentstehung zu Hause seien und wo der Brand entstehe. Im Treppenbereich breite sich das Feuer möglicherweise viel schneller aus als in einem Kellerraum, der sogar noch mit einer Brandschutztür verschlossen sei. Wichtig sei, dass sich die Personen rechtzeitig in Sicherheit brächten und die Feuerwehr informierten.

Abg. Fröhlich meint, wenn die Personen dank des Rauchmelders rechtzeitig das Haus hätten verlassen können, dann brauche die Feuerwehr sich nicht zuerst um die Rettung von Personen zu kümmern, sondern könne sofort mit der Rettung von Sachwerten beginnen.

Herr Taube schildert folgendes Szenario: ein Einfamilienhaus mit einem Kellerbrand, an den Fenstern Personen, denen die normalen Fluchtwege durch den Qualm abgeschnitten seien. Die Feuerwehr sei zunächst nur damit beschäftigt, diese Personen schnellstmöglich mit Leitern aus den Fenstern zu holen.

Herr Lintzen merkt aus Sicht der Versicherungswirtschaft an, finanzielle Anreize könnten gerade in der heutigen Zeit für viele Menschen eine Motivation darstellen. Aber die größte Motivation sollte der Schutz des eigenen Lebens sein. Wenn langfristige Statistiken zeigen sollten, dass durch den flächendeckenden Einbau von Rauchmeldern die Sachsubstanzschäden tatsächlich zurückgingen, dann werde sich dies irgendwann auch auf die Versicherungstarife auswirken. Diese würden immer aufgrund der vergangenen zehn bis 15 Jahre kalkuliert. Derzeit sei ein Zusammenhang zwischen dem Einbau von Rauchmeldern und den Sachsubstanzschäden noch nicht bekannt. In dem einen Fall möge der Schaden durch den Rauchmelder verringert werden, in dem anderen Fall nicht, weil niemand im Haus sei und das Haus deshalb trotz Rauchmelder abbrenne.

Herr Hauner teilt mit, der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft führe Statistiken, die im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für das Versicherungswesen in Studien ausgewertet würden. Sollte sich tatsächlich bei den Schäden ein Effekt der Rauch-

melder zeigen, würden sich die Schadenersatzfaktoren verändern. Diese würden den Mitgliedsunternehmen zur Verfügung gestellt, die darauf ihre Tarife aufbauten.

Die Gruppenfreistellungsverordnung verlange, dass objektive, belastbare Messdaten in diese Statistiken einfließen. Derzeit bewege man sich bezüglich des Effekts von Rauchmeldern noch im Rahmen der Spekulation; Daten seien nicht verfügbar. Würde der Gesamtverband einen solchen Faktor in die Statistik aufnehmen, würde dies garantiert kartell- und wettbewerbsrechtlich beanstandet. Deshalb bleibe die Entwicklung in der Praxis abzuwarten. Die Statistiken seien rückwärts gewandt; man lerne aus der Vergangenheit.

Abg. Schlie stellt fest, Herr Blazek habe als einen Grund für die ablehnende Haltung von Haus & Grund das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig genannt, wonach im Falle eines Fehlalarms durch einen Rauchmelder derjenige in Regress genommen werden könne, der diesen Rauchmelder installiert habe. Hierzu habe er die Frage an den Innenminister, ob dies durch gesetzliche Regelung ausgeschlossen werden könnte.

Haus & Grund sei aber offensichtlich auch generell gegen den Einbau von Rauchmeldern. Ihn interessiere, ob diese Ablehnung wegen der Installationskosten oder wegen der möglichen gesetzlichen Normierung erfolge oder worauf sich sonst diese Ablehnung gründe.

Herr Blazek antwortet, der Grund für die ablehnende Haltung sei die Pflicht, Rauchmelder einzubauen. Haus & Grund halte zwar die Intention des Gesetzgebers, Menschenleben zu schützen, für sinnvoll, meine aber, dass sich in der praktischen Umsetzung Probleme ergäben. Bei batteriebetriebenen Geräten könne der Wechsel der Batterie vergessen werden; aufwendigere Geräte müssten durch eine Fachkraft gewartet werden, wodurch Folgekosten entstünden. Wer Rauchmelder installieren wolle, möge dies tun. Aber eine Einbaupflicht hätte zur Folge, dass die Beschaffenheit dieser Rauchmelder en detail geregelt werden müsste. Gegen diesen Wust an Bürokratie richteten sich die Bedenken von Haus & Grund.

M Buß trägt vor, bei Bränden könnten toxische Gase entstehen, die eine tödliche Wirkung haben könnten. Diese Gase seien für Menschen im Schlaf besonders gefährlich. Dass Rauchmelder Leben retten könnten, liege auf der Hand.

Er sei dankbar, dass der Landesfeuerwehrverband und die Feuerversicherer immer wieder Aufklärungskampagnen – er sei selbst einmal Schirmherr einer solchen Kampagne gewesen – durchführten. Diese Kampagnen hätten erheblich zur Verbreitung der Rauchmelder beigetragen. Er selber habe in seinem Haus auf jeder Ebene einen Rauchmelder angebracht.

Er sei, betont M Buß, grundsätzlich gegen jede weitere Regulierung. Es gebe zu viele regulierende Vorschriften in Deutschland, und von allen Parteien werde immer wieder die Forderung nach Deregulierung erhoben. Aus seiner Grundhaltung heraus sei er dagegen, eine Rauchmelderpflicht einzuführen. Er setze vielmehr auf die Vernunft der Menschen und hoffe, dass sie sich den Kampagnen nicht völlig verschließen würden.

Zu bedenken gebe er vor allem, dass es, wenn eine Rauchmelderpflicht käme, ausgeschlossen wäre, deren Einhaltung durch irgendeine Behörde zu kontrollieren. Dazu fehle nicht nur das Personal, sondern es entstünde auch eine Kostenlawine.

Die Bauministerkonferenz habe sich wiederholt mit dem Thema Rauchwarnmelder befasst und habe zuletzt im Mai 2004 in Kenntnis der Diskussion in Rheinland-Pfalz und dem Saarland ihre Beschlussfassung bestätigt, in die Musterbauordnung nicht die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern aufzunehmen. An diese Beschlussfassung fühle er sich gebunden. Daher werde das Innenministerium nicht von sich aus eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer solchen Pflicht in den Landtag einbringen.

Im Übrigen sei auch in Rheinland-Pfalz und im Saarland die Initiative aus der Mitte des Parlaments gekommen. So verstehe er auch die jetzige Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss.

Nach den geltenden Vorschriften der Landesbauordnung, führt M Buß weiter aus, sei das Schutzziel des vorbeugenden Brandschutzes im normalen Wohnungsbau systemgerecht durch bauliche Maßnahmen zu erbringen und auf den Schutz und die Rettung von Personen ausgerichtet. Nur an Sonderbauten wie Wohnhäuser, Versammlungsstätten, Krankenhäuser oder Schulen seien besondere Anforderungen zu stellen. Ein gesetzlich geregelter Einbau von Rauchmeldern in Wohnungen könne aus seiner Sicht grundsätzlich nur für Neubauten gelten oder wenn wesentliche Änderungen bei Gebäuden mit Wohnungen vorgenommen würden. Bestehende Gebäude unterlägen regelmäßig dem Bestandsschutz. Ein nachträglicher Einbau könne nur in Einzelfällen verlangt werden.

In Rheinland-Pfalz sei die gesetzliche Regelung zum Einbau von Rauchmeldern am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten. Die Frage der Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Rauchmelder, also deren Kontrolle, sei unbeantwortet geblieben.

Er bitte auch zu bedenken, dass im Falle eines gesetzlich geregelten Einbaus von Rauchmeldern, gleich welcher Betriebsart, die Bauaufsichtsbehörde gehalten wäre, bei Beschwerden oder Unterlassungen Zustandsbesichtigungen durchzuführen und im Rahmen des pflichtge-

mäßen Ermessens geeignete Maßnahmen anzuordnen. Damit wäre ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand von den kommunalen Bauaufsichtsbehörden zu leisten.

Jeder über den gesetzlichen Standard hinausgehende Einbau, meint M Buß, sollte daher wie bisher in die Eigenverantwortung der Wohnungseigentümer oder der Mieter gestellt oder durch eine Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter geregelt werden.

Falls der Landtag dennoch der Meinung sein sollte, es müsste eine Pflicht bestehen, Rauchmelder – jedenfalls in Neubauten – anzubringen, dann allerdings, betont M Buß, sei er der festen Überzeugung, dass nur Rauchmelder mit festem Netzanschluss und redundanter Stromversorgung in Betracht kämen. Die einfachen, mit Batterie betriebenen Rauchmelder halte er nicht für geeignet, weil sie den Menschen eine Sicherheit vorgaukelten, die nicht gegeben sei. Denn bei diesen Geräten müsse regelmäßig überprüft werden, ob die Batterie noch leistungsfähig sei: Wenn man auf einen Knopf drücke, sei ein lauter Piepton zu hören. Zu dieser Überprüfung müsse man entweder sehr groß gewachsen sein oder auf eine Leiter steigen. Wenn der Ladezustand der Batterie nicht mehr ausreiche, gebe das Gerät eine Zeit lang einen lauten Piepton von sich. Davon merke man allerdings bei Abwesenheit nichts. Nur ein Rauchmelder, der an das Netz angeschlossen sei und der für den Fall, dass das Netz abgeschaltet werde, über eine redundante Stromversorgung verfüge, also mit einer zusätzlichen Batterie ausgestattet sei, könne den Menschen die Sicherheit geben, die sie von einem solchen Gerät erwarteten. Die Kosten dafür lägen allerdings deutlich über den Kosten eines batteriebetriebenen Rauchwarnmelders, den man in jedem Warenhaus kaufen könne.

Zusammenfassend stellt M Buß fest, er sei gegen jede weitere Regulierung – nicht nur in dem zur Diskussion stehenden Bereich, sondern auch in vielen anderen Rechtsbereichen. Dies habe er immer wieder erklärt. Er setze auf die Eigenverantwortlichkeit der Wohnungs- und Hauseigentümer und der Mieter. Wenn aus der Mitte des Landtags andere Vorstellungen entwickelt würden, sei das Innenministerium selbstverständlich bereit, Formulierungshilfe zu leisten. Falls eine Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern eingeführt werde, dann dürften dies nur Rauchwarnmelder mit Netzanschluss und redundanter Stromversorgung sein, weil nur sie den Menschen die erforderliche Sicherheit bieten könnten.

Abg. Fröhlich sagt, sie höre mit großem Interesse, wie entschieden sich der Innenminister gegen Regulierungen ausspreche, sei aber froh, dass dieser ebenso wie sie selber die Auffassung vertrete, dass das verbindliche Gremium für den Innenminister zunächst einmal der Landesgesetzgeber und nicht die Bauministerkonferenz sei.

An den Landesfeuerwehrverband habe sie noch die Frage, ob ihm Zahlen darüber vorlägen, wie stark in Schweden durch den Einbau von Rauchwarnmeldern die Schäden bei Menschen und Eigentum zurückgegangen seien.

Herr Taube antwortet, in Schweden betrage der Ausstattungsgrad mit Rauchmeldern in Wohneinheiten 70 % und dadurch sei die Zahl der Brandtoten gegenüber früher, als es gar keinen oder nur einen sehr geringen Ausstattungsgrad gegeben habe, um 50 % gesunken.

Herr Dr. Wang teilt mit, aus England liege eine Statistik des Home Office, des britischen Außenministeriums, vor, wonach sich durch batteriebetriebene Rauchmelder die Zahl der Brandtoten stark vermindert habe.

Herr Schütt bemerkt, aus einem Schreiben des Innenministeriums vom 11. Juni 2004 gehe hervor, dass die Bauministerkonferenz es den Ländern überlassen habe, eine Lösung auf Landesebene zu treffen.

M Buß stellt klar, die Bauministerkonferenz habe beschlossen, eine Verpflichtung zum Einbau von Rauchmeldern nicht in die Musterbauordnung aufzunehmen. Damit bleibe es jedem Land unbenommen, selbst eine verpflichtende Regelung zu treffen.

AL Scharbach fügt erläuternd hinzu, das Innenministerium Schleswig-Holstein sei selbst in der betreffenden Sitzung der Bauministerkonferenz nicht vertreten gewesen. Er habe sich telefonisch erkundigt, und ihm sei mitgeteilt worden, es gebe diese Öffnung. Dies habe er dem Landesfeuerwehrverband in dem Schreiben vom 11. Juni 2004 mitgeteilt. Als dann das Protokoll der Sitzung vorgelegen habe, habe er gesehen, dass keine Änderung der Beschlusslage erfolgt sei.

Herr Taube erklärt, auch der Landesfeuerwehrverband sei für die Deregulierung im Baurecht, solange sie nicht den vorbeugenden Brandschutz betreffe. Man sollte in die Landesbauordnung die Rauchmelderpflicht auf jeden Fall aufnehmen und dafür lieber unwichtige Dinge streichen. Trotz der schon jahrelangen Aufklärungskampagne liege der Ausstattungsgrad von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern erst bei 7 % und sei damit viel zu gering. Die Rauchmelderpflicht hätte eine entscheidende Signalwirkung.

Zur Frage des Kontrollaufwands weist Herr Taube darauf hin, dass beispielsweise die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Mehrfamilienhäusern nur im Baugenehmigungsverfahren gefordert, aber dann nicht mehr kontrolliert würden. Ähnlich könnte man auch bei Rauchmeldern verfahren.

Was die Stromversorgung der Rauchmelder angehe, wäre natürlich eine Redundanz – Netzstrom plus Akkupufferung – von Vorteil. Aber die DIN 14676 für Rauchwarnmelder lasse sowohl netz- als auch batteriebetriebene Geräte zu. In Rheinland-Pfalz habe man, um die Akzeptanz der Rauchmelder zu erhöhen und die Anschaffungskosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, beide Gerätearten zugelassen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, dankt den zur Anhörung erschienenen Verbandsvertretern für ihre Ausführungen und schließt die Sitzung um 12:10 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin